Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 26. Den 25. Juni. **1880.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

377. Das 13. Stück des Reichsgesetz-Blattes enthält unter:

Nr. 1380 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80. Vom 30. Mai 1880; unter

Nr. 1381 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Zolltarifs des deutschen Zollgebiets. Vom 6. Juni 1880; und unter

Nr. 1382 den Freundschafts-, Handels-, Schifffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaiischen Inseln. Vom 25. März, 19. September 1879.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1383 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten. Vom 5. Juni 1880; unter

Nr. 1384 das Gesetz, betreffend die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und in der Herzegowina. Vom 7. Juni 1880; unter

Nr. 1385 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 11. April 1880; unter

Nr. 1386 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 22. April 1880; und unter

Nr. 1387 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen. Vom 1. Mai 1880.

378. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 8721 die Verordnung, betreffend die Auflösung von Emeriten-Zuschußfonds im Geltungsbereiche des Kirchenverfassungsgesetzes vom 3. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 125). Vom 1. Juni 1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

374. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 werden die Nr. 1 aus dem Jahre 1875 und die Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 aus dem Jahre 1876 der unter dem Titel „L'Economie sociale" in Brüssel erschienenen periodischen Druckschriften von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten.

Breslau, den 16. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

375. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichs-Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die Nr. 2 aus dem Jahrgang 1877 der in Meaux unter dem Titel „L'Egalité" erschienenen periodischen Druckschrift von der unterzeichneten Landespolizeibehörde hierdurch verboten. Breslau, den 16. Juni 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

368. Das in der sozialdemokratischen Genossenschafts-Buchdruckerei Freiheit, 22 Percy Street London, gedruckte Flugblatt mit der Ueberschrift: „Die revolutionäre Sozialdemokratie", enthaltend 8 eng gedruckte Seiten in kleinem Quartformat, ist auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 von uns verboten worden.

Schleswig, den 12. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

370. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das angeblich bei Vanderbild in Amsterdam gedruckte und von Philipp Achtermann in Osnabrück verlegte Flugblatt mit der Ueberschrift: „An unsere Parteigenossen!" nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 15. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

376. Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im Verlage der Schweizerischen Volks-Buchhandlung zu Hottingen-Zürich 1879 erschienene und in der Schweizerischen Vereins-Buchdruckerei ebendaselbst gedruckte nicht periodische Druckschrift: „Die soziale Baukunst oder Gründe und Mittel für den Umsturz und Wiederaufbau der gesellschaftlichen Verhältnisse, besonders wie solche sich in neuester Zeit in England, dem großen Musterstaate der modernen Civilisation, ausgebildet haben" von J. Aloys

Petzler; — nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist. Berlin, den 16. Juni 1880.

Königliches Polizei-Präsidium.

Vorstehende Bekanntmachungen sub Nr. 368, 370 und 376 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Juni 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

371. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzer), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben und daß diese Anmeldung in Betreff der, erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden muß

Breslau, den 5. Juni 1880.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

372. Neben den im § 11 des Gesetzes vom 20sten Juli v. J. wegen der Statistik des Waarenverkehrs zu 3 genannten Massen-Artikeln findet die hier über die Höhe der dafür zu erhebenden statistischen Gebühr gegebene Bestimmung nach dem Beschlusse des Bundesraths auch auf die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Massengüter Anwendung.

Verzeichniß

derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betr. die Statistik des Waarenverkehrs Anwendung findet.

(Die Ziffer bezeichnet die Nummer des statistischen Waaren-Verzeichnisses.)

1. Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne) und von Eisenblech, verzinntem (Weißblech) und verzinktem.
2. Abfälle von Glashütten, auch Scherben von Glaswaaren.
3. Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige zur Verwendung als Fabrikationsmaterial geeignete Lederabfälle.
4. Guano, natürlicher.
5. Anderer thierischer Dünger.
6. Sonstige Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde und Thierknochen jeder Art.
7. Kleie und Malzkeime.
8. Lumpen aller Art.
9. Papierspäne, Makulatur, beschriebene und bedruckte.
10. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke, gezupfte Charpie.
11. Sonstige Abfälle, soweit sie nicht wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, zu behandeln sind, als: Blut von geschlachtetem Vieh, Reisabfälle, Thierflechsen, Treber u. dgl.
12. Baumwolle, rohe.
13. —, kardätschte, gekämmte, gefärbte.
68. Alaun.
70. Chlorkalk.
82. Soda, kalzinirte.
83. Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda.
84. Pottasche.
85. Wasserglas.
88. Ammoniak, kohlensaures; Salmiak, Salmiakgeist.
89. Ammoniak, schwefelsaures.
106. Eis.

Farbhölzer und zwar:

107. Blauholz } in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder
108. Gelbholz } in ähnlicher Weise zerkleinert.
109. Rothholz }
110. Galläpfel und Knoppern, auch gemahlen.
118. Kali, schwefelsaures und salzsaures (Chlorkalium).
120. Knochenkohle.
121. Knochenmehl.
126. Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge.
128. Natron, schwefelsaures (Glaubersalz).
130. Palm- und Kokosnüsse und Theile von solchen.
131. Salpeter, Chilisalpeter.
132. —, anderer, roh und gereinigt.
133. Salpetersäure.
134. Salzsäure.
136. Schwefel, roh und gereinigt.
137. Schwefelsäure.
138. Seegras.
140. Superphosphate.
144. Vitriole aller Art.
154. Roheisen aller Art.
155. Brucheisen und Eisenabfälle, soweit nicht unter Nr. 1 genannt.
181. Cement.
182. Graphyt (Reisblei, Wasserblei).
183. Gyps.
184. Kalk (Kalkstein, gebrannter und gelöschter Kalk).
185. Kaolin (Porzellanerde).
186. Kreide, rohe.
187. Kryolith.
188. Schwerspath in Stücken.
189. Farbenerden aller Art.
190. Andere Erden und Mineralien, als Kies, Grand, Sand, Schlamm, Mergel, Mörtel, Lehm, Thon, Pfeifenerde, Alaunerde, Infusorienerde, Gartenerde, Feldspath, Flußspath, Kalkspath, Kieserit, Carnallit, Borazit u. dergl.

191. Blei- und Kupfererze, auch silberhaltige.
192. Braunstein.
193. Eisenerze, Eisen- und Stahlstein.
194. Nickelerze.
195. Schwefelkies.
196. Zinkerze (Galmei, Zinkblende u. dergl.).
197. Andere Erze, als: Zinnerze, Kobalterze, Antimon-, Wismuterze; Erzschlacken, Schlackenwolle.
203. Flachs.
204. Hanf.
205. Heede und Werg von Flachs und Hanf.
206. Andere vegetabilische Spinnstoffe, wie chinesisches Gras rc. (wegen Baumwolle, Jute, Manillahanf und Kokosfasern s. Nr. 12/13 bezw. 372/373).
207. Weizen.
208. Roggen.
209. Hafer.
210. Andere nicht besonders genannte Getreidearten.
211. Hülsenfrüchte.
212. Gerste.
213. Mais.
214. Buchweizen.
216. Anis.
217. Fenchel.
218. Coriander.
219. Kümmel.
220. Raps und Rübsaat.
221. Leinsaat.
222. Sesam.
223. Senf, roher (Senfsaat).
224. Erdnüsse.
225. Palmkerne.
226. Kleesaat.
227. Grassaat.
228. Heu.
229. Stroh und Schilf.
230. Kartoffeln.
Aus 235. Baumwollensamen, Hanfsamen, Mohnsamen, Bucheckern, Eicheln, wilde Kastanien.
236. Futterkräuter.
237. Lebende Bäume und Sträucher, auch in Kübeln, Setzlinge, Blumen und Blumenzwiebeln, auch in Töpfen und Kübeln.
238. Grünes und anderes naturfarbiges gemeines Hohlglas (Glasgeschirre), weder gepreßt noch geschliffen, noch abgerieben, auch mit ordinärer Beflechtung von Weiden, Binsen, Stroh oder Rohr.
252. Borsten.
254. Rohe Bettfedern.
271. Brennholz, Reisig, auch Besen von Reisig.
272. Holzkohlen.
273. Korkholz, auch in Platten und Scheiben.
274. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial).
Aus 282. Rohe Knochen (als Schnitzstoff), Hufe und Klauen, Muschelschalen (mit Ausnahme der Perlmutterschalen).
283. Holzborke und Gerberlohe.
284. Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: europäisches hartes.*)
285. Bau- und Nutzholz, roh oder blos mit der Axt vorgearbeitet: europäisches weiches.*)
286. Außereuropäische Hölzer (Cedern-, Eben-, Jacaranda-, Mahagoni-, Polisander-, Pockholz, Pitschpine-, Teakholz u. dergl.).
287. Bau- und Nutzholz, gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert: Faßdauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaaren, alle diese Gegenstände aus europäischem hartem Holz.
288. — aus europäischem weichem Holz.
289. Ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe.
291. Geschälte Korbweiden.
295. Holz in geschnittenen Fournieren und uneingelegte Parquetbodentheile.
303. Hopfen.
316. Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt.
372. Jute, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
373. Manillahanf (auch mexikanische Fiber) und Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
425. Heringe, gesalzene.
455. Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.
482. Feste Rückstände von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen (Oelkuchen, Palmkernkuchen, Kokoskuchen u. s. w.).
489. Halbzeug aus Lumpen, gebleicht oder ungebleicht.
520. Steine, rohe oder blos behauene.
521. Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen.
527. Steinkohlen.
528. Koaks.
529. Braunkohlen.
530. Torf, Torfkohlen.
Aus 542. Frische Fische.
548. Gewöhnliche Mauersteine, feuerfeste Steine.
549. Dachziegel, Thonröhren, nicht glasirt.
551. Glasirte Dachziegel und Mauersteine, Thonfließen, architektonische Verzierungen, auch aus Terrakotta.
573. Schafwolle, roh, auch gewaschen.
574. Alpaccawolle, Kaschmirwolle, Kameel-, Ziegen- und Angorahaare, roh, auch gewaschen.
576. Andere Haare (mit Ausnahme der Menschen- und Pferdehaare, sowie der Borsten).
577. Shoddy — Flockwolle, Kämmlinge.

Breslau, den 10. Juni 1880.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

381. Das nachstehende, vom Bundesrath festgestellte Regulativ, betreffend die Niederlagen von unversteuertem inländischen Tabak, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 18. Juni 1880.

Der Wirkl. Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. Augustin.

---

*) Als harte Hölzer gelten insbesondere: Ahorn, Akazie, Birke, Buche, Eiche, Esche, Kern- und Steinobstbaum, Nußbaum, Ulme; als weiche: Fichte, Kiefer, Tanne, Lärche, Erle, Linde, Pappel, Roßkastanie, Weide.

Regulativ

betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Tabak. Vom 29. Mai 1880.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Mai 1880 werden zur Ausführung der §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) folgende Bestimmungen getroffen:

1. Gestattung der Niederlegung von Tabak.

§ 1. Die Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak in eine öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage für unverzollte ausländische Waaren (§ 17 des Gesetzes) ist unter denselben Bedingungen, wie die Aufnahme von unverzolltem ausländischen Tabak in die betreffenden Niederlagen gestattet, insofern darin entweder ausländischer Tabak überhaupt nicht gelagert wird, oder eine getrennte Lagerung des ausländischen zollpflichtigen und des inländischen steuerpflichtigen Tabaks stattfinden kann.

§ 2. Oeffentliche und unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen, welche ausschließlich zur Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak dienen sollen (§ 18 des Gesetzes), sind in der Regel nur am Sitze einer mit zwei Beamten besetzten Zoll- oder Steuerstelle gestattet.

Ueber die Bewilligung, welche jederzeit widerruflich ist, entscheidet die Direktivbehörde. Die Bewilligung wird nur ertheilt, wenn ein Bedürfniß im Interesse des Verkehrs anzuerkennen ist.

Privatlager zur Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak werden nur solchen Tabakpflanzern, Rohtabakhändlern und Tabakfabrikanten bewilligt, welche das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Lagerorte wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

2. Allgemeine Vorschriften für die Benutzung der Niederlagen.

§ 3. Hinsichtlich der Benutzung der für die Aufnahme von unversteuertem inländischen Tabak eingerichteten öffentlichen und Privatniederlagen (§§ 1 und 2) und der Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabaks finden im Allgemeinen die Vorschriften des auf Grund des § 106 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 erlassenen Niederlageregulativs und die regulativmäßigen Vorschriften für die Privattranstlager einschließlich der Theilungslager (Vereinszollgesetz § 109) sinngemäße Anwendung.

3. Anmeldung zur Niederlage.

§ 4. Für die Anmeldung von unversteuertem inländischen Tabak zur Niederlage sind Auszüge aus den Versendungsscheinen nach dem entsprechend abzuändernden Formular für Auszüge aus den Zollbegleitscheinen zu benutzen.

§ 5. Wird bei der Revision wahrgenommen, daß das Gewicht des Tabaks durch Anfeuchten oder in anderer Weise künstlich vermehrt worden ist, so ist der Tabak von der Aufnahme in die Niederlage auszuschließen.

§ 6. In den Niederlage-Registern, sowie in allen bezüglichen Abfertigungspapieren ist in den für die Benennung der Waaren vorgesehenen Spalten die Gattung des Tabaks (Tabaksblätter, Tabakgrumpen, Tabakabfälle, entrippte Tabakblätter, Tabakstengel 2c.) anzugeben.

4. Lagerfrist.

§ 7. Bei der Berechnung der fünfjährigen Lagerzeit bleibt diejenige Zeit außer Betracht, während welcher der von dem Pflanzer nach der Verwiegung zurückgenommene Tabak bei demselben unversteuert aufbewahrt worden ist.

5. Bearbeitung des Tabaks.

§ 8. In den Theilungslagern für Tabak (Bearbeitungslagern) ist die Fermentation, das Streichen und Entrippen des Tabaks zulässig.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen und Kontrolen das Streichen und Entrippen des Tabaks auch außerhalb der Bearbeitungslager in der Behausung der betreffenden Arbeiter vorgenommen werden. Für die nicht wieder zur Niederlage gebrachte Menge ist ohne Rücksicht auf den bei der Bearbeitung entstandenen Abgang die Steuer nach dem Satze für fermentirten Tabak zu entrichten.

6. Abmeldung von der Niederlage.

§ 9. Für die Abmeldung von inländischem Tabak aus den Niederlagen sind Formulare von der Einrichtung der Abmeldungen von Niederlagen für unverzollte ausländische Waaren zu benutzen. Der abgemeldete Tabak ist entweder zu versteuern oder in eine andere Niederlage zu verbringen oder über die Zollgrenze auszuführen.

7. Versteuerung des abgemeldeten Tabaks.

§ 10. Bei der Entnahme des Tabaks von der Niederlage ist in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

§ 11. Bei der Versteuerung von Tabak wird die für die vorhandenen Umschließungen zu vergütende Tara auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

Die Steuer ist nach den im § 2 des Gesetzes bestimmten Sätzen mit der Maßgabe zu entrichten, daß der Steuersatz für das Erntejahr 1880 nur bei der Entnahme des Tabaks vor dem 1. Oktober 1881 und der Steuersatz für das Erntejahr 1881 bei der Entnahme in der Zeit vom 1. Oktober 1881 bis 30. September 1882 zu Grunde gelegt wird. Vom 1. Oktober 1882 ab ist der für das Erntejahr 1882 bestimmte Steuersatz anzuwenden.

8. Versendung des abgemeldeten Tabaks.

§ 12. Bei der Versendung von unversteuertem inländischen Tabak aus einer Niederlage in eine andere oder zur Ausfuhr über die Zollgrenze finden die Vorschriften in den §§ 15 bis 17 der Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 153) Anwendung.

369. In Katholisch-Hammer wird am 1. Juli d. J. eine mit der Kaiserlichen Postagentur vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden. Breslau, den 14. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

373. Bei dem Kaiserlichen Postamte in Striegau wird vom 1. Juli d. J. ab für den Telegraphenbetrieb der volle Tagesdienst eingeführt.

Breslau, den 16. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Post-Direktor. Schiffmann.

382. Vom 1. Juli c. ab wird das zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzte Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Heidersdorf und Strehlen Bhf., welches gegenwärtig den Weg über Karzen einhält, auf der neuen Kunststraße über Prauß zweimal täglich verkehren und folgenden Gang erhalten:

aus Heidersdorf	3 20	früh	und	3 45	Nm.,
aus Prauß	4 40	=	=	5 05	=
in Strehlen Bhf.	5 55	=	=	6 20	=
aus Strehlen Bhf.	8 25	Vm.	=	9 15	Abd.,
aus Prauß	9 45	=	=	10 35	=
in Heidersdorf	11 00	=	=	11 50	=

Das Postamt in Karzen wird gleichzeitig in eine Postagentur umgewandelt. Die Botenposten zwischen Karzen und Prauß werden aufgehoben. Dagegen wird eine täglich zweimalige Botenpost-Verbindung zwischen Karzen und Strehlen Bhf. eingerichtet werden.

Breslau, den 19. Juni 1880.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor: Schiffmann.

379. Für alle auf das Feuerlösch- und Rettungswesen Bezug habenden Gegenstände, welche bei Gelegenheit der Abhaltung des Feuerwehrtages in Offenbach a. M. am 26., 27. und 28. Juni d. J. ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unserer Verwaltung unterstellten Bahnstrecken eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hintour sowie durch eine Bescheinigung des Oberkommandos der freiwilligen Feuerwehr in Offenbach a. M. nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb acht Tagen nach Schluß des Feuerwehrtages stattfindet.

Berlin, den 15. Juni 1880.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

380. Kündigung von Breslauer Stadt-Obligationen à 4 und 4½ Prozent.

Wir beabsichtigen, die noch umlaufenden Stadt-Obligationen hiesiger Stadt, ausgefertigt auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom **9. Mai 1848**, verzinslich zu 4 pCt., und vom **28. März 1855**, Lit. A. verzinslich zu 4½ pCt., durch baare Rückzahlung der Valuta in Höhe des Nennwerthes in termino **Weihnachten 1880** einzulösen.

Zu diesem Zweck **kündigen** wir hiermit diese Obligationen den Inhabern mit der Aufforderung, die ihnen zustehenden Kapitalien in termino **Weihnachten 1880** gegen Rückgabe der Obligationen und der von da ab laufenden Zinscoupons und Talons von uns in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung der gekündigten Obligationen hört in jedem Falle an dem zur Rückzahlung des Kapitals anberaumten Termine auf, und wird der Betrag für nicht zurückgelieferte, von termino Weihnachten 1880 ab laufende Zinscoupons von den Kapitalien in Abzug gebracht werden.

Wegen der **Einlöse-Stellen** und event. **Konvertirung** der gekündigten Obligationen in neue, 4 pCt. Zinsen tragende Stadt-Anleihescheine behalten wir uns weitere Bekanntmachung vor.

Breslau, den 19. Juni 1880.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- u. Residenzstadt.

145. Betreffend die Aufkündigung der sämmtlichen noch umlaufenden vierprocentigen Obligationen 1. Emission des Kreises Waldenburg.

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 9. April 1879 werden hiermit sämmtliche noch nicht ausgeloste, im Umlaufe befindliche vierprozentige Waldenburger Kreisobligationen I. Emission zur Rückzahlung am 1. September 1880 von uns gekündigt.

Die Inhaber derselben werden demgemäß aufgefordert, den Nennwerth der gekündigten Obligationen, deren Verzinsung am 1. September 1880 aufhört, gegen Zurücklieferung der Obligationen im kursfähigem Zustande, nebst Coupons Serie III Nr. 10 und Talons, vom 1. September 1880 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreiskommunalkasse hierselbst gegen Quittung baar in Empfang zu nehmen. Die Stückzinsen für die Zeit vom 1. Juli bis incl. 31. August cr. werden bei Einlieferung der vorbezeichneten Coupons ausgezahlt werden. Sofern die Coupons Serie III Nr. 10 nicht mit zur Ablieferung kommen, werden die Zinsen vom 1. September bis ult. Dezember 1880 vom Kapital in Abzug gebracht.

Waldenburg, den 26. Februar 1880.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Waldenburg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Hotelbesitzers Weigt zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Brieg auf die noch übrige Dienstzeit des aus seinem Amt geschiedenen Stadtraths Schüttelhelm, d. i. bis ult. 1881.

2) Die Wiederwahl der Rathmänner Franke und Wutge und die Wahl des Baumeisters Grunwald zu Rathmännern der Stadt Guhrau auf die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren.

Königliche Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Uebertragen: 1) Dem Königlichen Kreis-Schul-Inspektor Dr. Stange zu Glatz die Lokal-Inspektion über die kathol. Schulen zu Kaltwasser, Jauernig und Tassau, Kreis Glatz.

2) Dem Pfarrer Berner zu Winzig die Lokal-Inspektion über die dortige kath. Schule.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Lehrer Reimann zum zweiten Lehrer an der kathol. Schule zu Nengersdorf, Kreis Glatz.

2) für den Konrektor Blümel zum Rektor der Volks- und gehobenen Elementarschule in Brieg.

3) für den Lehrer Völkel zum Lehrer an der kath. Mädchen-Elementarschule in Brieg.

4) für den Lehrer Roth zum Lehrer an der neu errichteten evang. Schule in Dorfbach, Kr. Waldenburg.

Widerruflich bestätigt die Vokationen: 1) für den Schulamts-Kandidaten Hilfenhaus zum dritten Lehrer an der kath. Schule in Nengersdorf, Kr. Glatz.

2) für den Adjuvanten Wölfel zum evang. Lehrer in Klein-Peterwitz, Kreis Militsch.

3) für den Adjuvanten Oberstein zum dritten Lehrer an der evang. Schule zu Köben, Kreis Steinau a. d. Oder.

4) für den Adjuvanten Hildebrand zum zweiten Lehrer an der kath. Schule in Rückers, Kreis Glatz.

5) für den Adjuvanten Frickel zum dritten Lehrer an derselben Schule.

6) für den Adjuvanten Schöbel zum zweiten Lehrer an der evang. Schule in Neurode.

7) für den Lehrer Hübner zum kathol. Lehrer in Kohlendorf, Kreis Neurode.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Pensionirt: Der Königliche Förster Köhler zu Alt-Biebersdorf, Oberförsterei Reinerz, vom 1. Juli d. J. ab.

Versetzt: Der Förster Schütze aus Grenzendorf, Forstrevier Reinerz, nach Alt-Biebersdorf in derselben Oberförsterei vom 1. Juli d. J. ab.

Angestellt: Der bisherige Königl. Forstaufseher Apel in der Oberförsterei Kuhbrück als Förster zu Grenzendorf in der Oberförsterei Reinerz vom 1. Juli d. J. ab.

Königliches Konsistorium für die Provinz Schlesien.

Bestätigt die Vokationen: 1) für den Pfarrvikar Dächsel zum Pfarrer der evang. Kirchengemeinde in Ausdorf, Kreis Strehlen.

2) für den Pfarrvikar Noak zum Pfarrer der ev. Kirchengemeinde in Gäbersdorf, Kreis Striegau.

Amtsblätter aus den Jahren

1824, 1825, 1827 bis 1831, 1833 bis 1841, 1843, 1844, 1846, 1847, 1849, 1850, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1876 sind zum Preise von 75 Pf., sowie von 1877 bis 1879 zum Preise von 1,50 M. pro Jahrgang, und einzelne Nummerstücke des Amtsblatts pro 1878 und 1879 zum Preise von 10 Pf. pro Bogen, bei der Königl. Amtsblatt-Redaktion im Regierungs-Gebäude verkäuflich.

Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau — Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.